

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



SÜHNEVERFAHREN GEGEN BETRUNKENEN HIRNVERLETZTEN

Von Schiedsmann Stefan Keuser, Mayen, Lbfr. f. Rheinland-Pfalz

Es kommt sehr häufig vor, dass der Staatsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnt und den Antragsteller auf den Weg der Privatklage verweist. Der umgekehrte Fall, dass der Schm. Bedenken hat, die beantragte Sühneverhandlung durchzuführen, und statt dessen den Antrag an den Oberstaatsanwalt weiterleitet mit der Bitte um Prüfung, ob es nicht geboten erscheint, die öffentliche Klage zu erheben, dürfte sich wohl selten ereignen. Letzteren Weg habe ich im nachstehend geschilderten Falle beschritten. Die Eheleute L. in M. beantragen, die Eheleute K. in M. zum Sühnetermin zu laden. Sie beschuldigen a) den Ehemann K. der Bedrohung mit einem Messer und der Beleidigung mit wüsten Schimpfworten, b) die Ehefrau K. der Beleidigung.

Bei Begehung der Tat war der Ehemann K. betrunken; er ist hirnverletzt und bezieht Pflegezulage. Im Laufe des Streites brüstete sich die Ehefrau K. und berief sich darauf, dass man ihrem Manne wegen seiner Hirnverletzung nichts anhaben könne. Ich habe die Durchführung der Sühneverhandlung nach vorheriger Rücksprache mit dem Herrn Aufsichtsrichter abgelehnt und die Sache an die Staatsanwaltschaft weitergegeben mit folgender Begründung:

„Ich trage Bedenken, einen Sühnetermin festzusetzen. Der beschuldigte Ehemann K. ist hirnverletzt und bezieht neben seiner Kriegsrente Pflegezulage. Bei Begehung der Tat befand er sich im Zustande der Trunkenheit, wodurch seine Willensfreiheit unter Berücksichtigung seiner schweren Hirnverletzung vermutlich ausgeschlossen war, so dass er für seine Tat nicht verantwortlich gemacht werden kann. Doch das zu entscheiden, kann nicht Sache des Schs. sein, sondern wird der gerichtlichen Entscheidung überlassen bleiben müssen. Deshalb lege ich den Antrag der Eheleute L. mit der Bitte um Prüfung vor, ob nicht im vorliegenden Falle die öffentliche Klage zu erheben sein dürfte. Dabei gehe ich von der Voraussetzung aus, dass eine Trennung des Verfahrens gegen Ehemann und Ehefrau K. wegen der Einheitlichkeit und des Zusammenspiels unzweckmäßig wäre.

Da selbstverschuldete Trunkenheit nach § 330a StGB strafbar ist, wenn der Täter in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat (für welche er wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht zur Verantwortung gezogen werden kann), kann das Sühneverfahren gegen den Ehemann K. deshalb nicht durchgeführt

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



werden, weil der Schm. sachlich nicht zuständig ist (vgl. § 380 StPO und § 33 SchO)."

Soweit mein Bericht. Auf den Ausgang des Verfahrens bin ich gespannt. Ich mache mir Gedanken, was werden soll, wenn der Oberstaatsanwalt ein öffentliches Interesse verneint. Die beiden Parteien wohnen nämlich in einer Siedlung Haus an Haus, deren Eigentümer sie sind. Mit den anderen Nachbarn lagen die Eheleute K. auch öfters in Streit, ohne allerdings den Schm. bisher bemüht zu haben. Nun, ich hoffe auf eine Regelung in meinem Sinne.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.